



Der Oberbürgermeister

Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz

53-5* Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg

Informationen über lebensmittelrechtliche Vorgaben bei religiösen Veranstaltungen oder öffentlichen Festen

Die Lebensmittel-Rahmen-Verordnung VO (EG) 178/2002 definiert u.a. folgende Begriffe:

Lebensmittelunternehmen: alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Lebensmittelunternehmer: die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Die gesamte Verantwortung im Verkehr mit Lebensmitteln obliegt danach dem „Lebensmittelunternehmer“, der für die jeweilige Veranstaltung benannt werden muss.

Dabei ist es unerheblich, ob Lebensmittel bezahlt oder kostenlos abgegeben werden.

In der Lebensmittelhygiene-Verordnung VO (EG) 852/2004 sind die allgemeinen Hygienevorschriften festgelegt. Auch im Rahmen von religiösen Veranstaltungen oder privaten Festen müssen die Verantwortlichen daher folgende Punkte unbedingt beachten:

- Es sollten insbesondere Speisen angeboten werden, die insgesamt durcherhitzt wurden.
- Das verwendete Wasser zum Reinigen und Spülen muss Trinkwasserqualität haben.
- Der Abgabebereich sollte vor nachteiliger Beeinflussung wie Husten oder Anfassen durch Besucher des Festes abgeschirmt sein (z.B. durch Thekenaufsatz).
- Eine Handwaschgelegenheit, einschließlich Reinigungsmittel und ggf. Händedesinfektionsmittel sowie eine Möglichkeit zum hygienischen Händetrocknen (z.B. Einmalpapierhandtücher) muss vorhanden sein.

Stadtkasse:
Sonnenwall 77/79
Bankkonten:
Sparkasse Duisburg
BLZ 35050000
200200400
Commerzbank
BLZ 35040038
581390200
Deutsche Bank
BLZ 35070030
3696648
Deutsche Bundesbank
BLZ 35000000
35001700
Dresdner Bank
BLZ 35080070
205952600
KD-Bank eG
BLZ 35060190
1011784018
Nationalbank
BLZ 36020030
540900
Postbank Essen
BLZ 36010043
8170437
SEB AG
BLZ 35010111
1010305100
Volksbank Rhein-Ruhr
BLZ 35060386
1213710107

- **Einhaltung von Temperaturen (für Transport und Lagerung)**

Lebensmittel	maximal zulässige Temperatur	Beispiele
Hackfleisch (roh)	+ 2 °C	Mett
Geflügelfleischzubereitungen	+ 4°C	Hähnchenschenkel
leicht verderbliche Fleischerzeugnisse	+ 7 °C	(eingelegte) Steaks
Feinkostsalate, frische zerkleinerte Salate	+ 7 °C	Tzaziki, Salatmix, Weißkrautsalat, Fleischsalat
Backwaren mit nicht durcherhitzter Füllung	+ 7 °C	Bienenstich, Sahne-Torten
roheihaltige Speisen	+ 7°C	Tiramisu, selbst hergestellte Mayonnaise
Milchprodukte	+ 10°C	Ayran, Joghurt
Fertiggerichte mit Fleisch	+ 10 °C	Bratenplatten, Frikadellen, gefüllte Paprika, Börek
heiß zu haltende, verzehrfertige Lebensmittel	+ 65 °C maximal für 3 Stunden	Suppen, Saucen, Gulasch, Gemüse- m. Fleischstücken etc.
Frittierfett in der Friteuse	max. 170 °C	für Fettgebäck, Pommes etc.

Es wird empfohlen, zu verzichten auf:

- die Abgabe von rohem Fleisch (z.B. Mett etc.) - Salmonellengefahr
- die Abgabe von roheihaltigen Speisen (z.B. Tiramisu, Mousse, selbst hergestellter Mayonnaise etc.) - Salmonellengefahr

Der Verantwortliche muss sich bei seinen Helfern davon überzeugen bzw. bestätigen lassen, dass sie nicht an ansteckenden Krankheiten oder Durchfall leiden.

Weitere Informationen können im Internet auf den Seiten der Stadt Duisburg „Ämter, Institute - Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz“ heruntergeladen werden und ist dort auch direkt erhältlich.

<http://www.duisburg.de/vv/53-5/index.php>

http://www.duisburg.de/vv/53-5/medien/j_hrlich_belehrung_ifsg.pdf

http://www.duisburg.de/vv/53-5/medien/073MB53_Zusatzst_Bel.pdf

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns einfach an!